

Begründung  
zum Bebauungsplan Nr. 027 "Tannenbusch" in Alfter

1. Allgemeines

Die Stadt Bonn plant die Erschließung und Bebauung des Bereiches Bonn-Tannenbusch-Buschdorf in mehreren Abschnitten. Der Bauabschnitt II und der Abschnitt S für eine Gesamtschule reichen in geringem Ausmaß in das Gebiet der Gemeinde Alfter, bis an die Trasse der vom Landschaftsverband Rheinland geplanten Nord-West-Umgehung Bonn, hinein.

2. Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Festlegungen für zwei kleinere Bauflächen, für einen Abschnitt einer Erschließungsstraße sowie für eine Grünfläche getroffen werden.

3. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit einer Größe von ca. 1000 qm reicht eine Baufläche in das Plangebiet hinein. In Abstimmung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 7324-6 im Stadtgebiet Bonn ist Reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl 0,4 und einer Geschosflächenzahl 1,2 ausgewiesen. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt und können vier\_bzw.sechsgeschossig bebaut werden.

Die notwendigen Stellplätze werden im angrenzenden Gebiet der Stadt Bonn in unterirdischen Anlagen untergebracht.

Ebenfalls in Abstimmung mit dem angrenzenden Bebauungsplan ist eine Baufläche als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf ( Schule ) " ausgewiesen. Die Geschoszahl ist mit 4, die GRZ 0,4 und GFZ 0,8 festgesetzt.

Zwischen den Baugebieten und der vom Landschaftsverband Rheinland geplanten Nord-West-Umgehung Bonn ist eine Grünfläche ausgewiesen. In dieser Fläche (Grünstreifen) soll entlang der Straße ein Lärmschutzwall angelegt werden. Außerdem sind dort Spielflächen vorgesehen.

Mit einem kleineren Abschnitt, führt die Erschließungsstraße aus dem Gebiet des anschließenden Bebauungsplanes kommend, durch das Plangebiet.

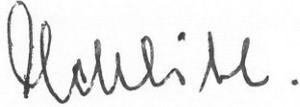
4. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

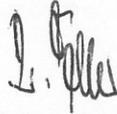
4. Kosten

Die bei Durchführung der Planung entstehenden Kosten trägt die Stadt Bonn als Träger der Erschließungsmaßnahme Bonn-Tannenbusch-Buschdorf.

Aufgestellt: Bonn, im Oktober 1973



Beigeordneter  
der Stadt Bonn



Ltd. Vermessungsdirektor  
der Stadt Bonn



-----

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Duisdorf/Alfter, den \_\_\_\_\_

Im Auftrage:

20

# Gemeinde Alfter

## Bebauungsplan Nr. 027

Übersicht M:1:10000

Stadt Bonn, Amt 69-2

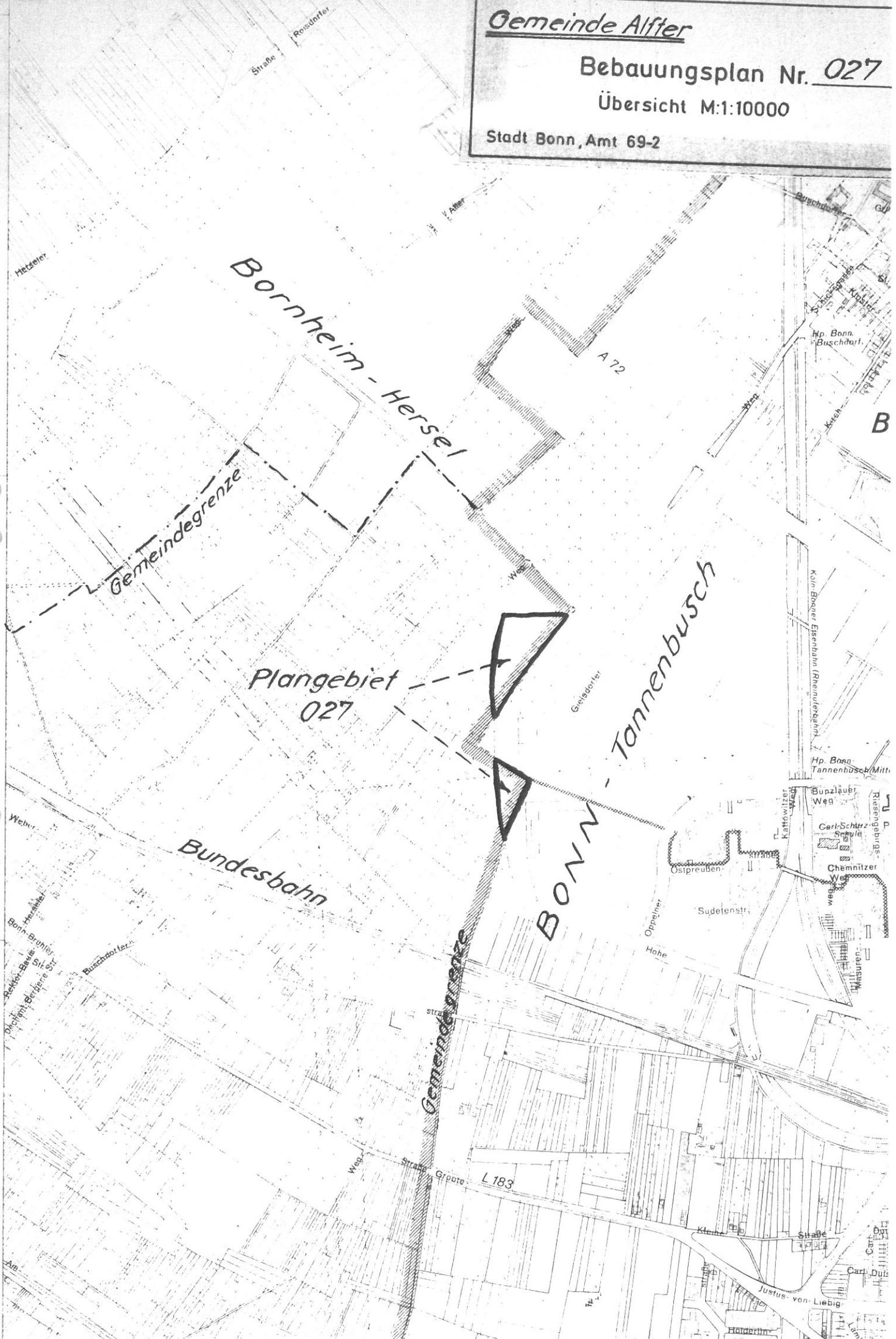
P

25

O

24

N



B

P

P

P